

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 32 (1985)  
**Heft:** 1-2

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

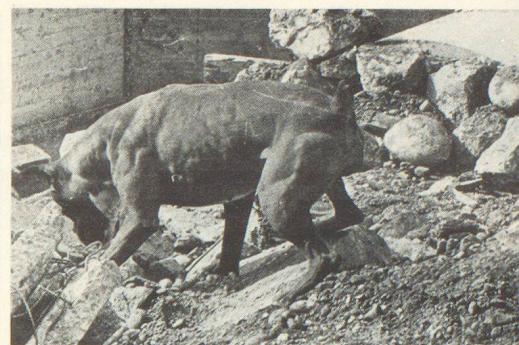
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sind. Dabei darf und muss davon ausgegangen werden, dass die Bevölkerung zum Grossteil im Schutzraum ist und dass die Eingänge und Notausstiege der Schutzzäume der örtlichen Schutzraumorganisation bekannt sind. Für Rettungsaufgaben, welche spezielle Mittel erfordern oder die begrenzte Leistungsfähigkeit der Zivilschutzformationen überfordern, basiert der Zivilschutz auf den Luftschatztruppen. Es ist unseres Erachtens deshalb richtig, die Katastrophenhunde zur Rettung von Personen, welche ausserhalb der Schutzzäume verschüttet werden sein sollten, mit den Luftschatzformationen zusammenzufassen. Damit lassen sich entscheidende Schwergewichtsbildungen in Rettungsaktionen schaffen.

#### Übungshalber denkbar

Selbstverständlich ist es im übrigen den Zivilschutzorganisationen anheimgestellt, mit allfällig bei ihnen eingeteilten schutzdienstpflchtigen Hundeführern zu vereinbaren, dass diese beim Einrücken zu Übungen oder zum aktiven Dienst ihren Kata-

strophenhund mitbringen. Ebenso können Hundehalter, die weder militär- noch schutzdienstpflchtig sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sich freiwillig bereit erklären, Schutzdienst zu leisten. Damit lassen sich die Katastrophenhunde in der Gemeinde nutzbringend einsetzen. Was eine allfällige Entschädigung für Dienstleistungen mit solchen Hunden anbelangt, so müsste diese mit den Gemeinden vereinbart werden. Die Bundesbeiträge für die Instruktionsdienste sind schon heute weitgehend pauschaliert und sollen dies ab 1. Januar 1986 in noch stärkerem Masse werden. Diese Regelung sollte es der Gemeinde gestatten, die erwähnten allfälligen Entschädigungen damit abzugelten. Als zweckmässig und sinnvoll erachten wir es im übrigen, dass die Ausbildung der Katastrophenhunde im bisherigen System auf der Basis der Freiwilligkeit durch die entsprechenden kynologischen Spezialisten vorgenommen wird. Eine andere Lösung wäre schon im Hinblick auf die relativ kurzen Dienstzeiten kaum machbar.



Der Katastrophenhund findet sich in schwierigsten Trümmer Situationen zurecht.

#### Weniger ist mehr...

Wir betrachten den Einsatz von Katastrophenhunden, wo solche vorhanden sind, als nützlich. Wir sind jedoch der Auffassung, dass die Regelung der Einzelheiten den Gemeinden überlassen werden muss. Der Erlass von Weisungen muss zur Vermeidung oder mindestens Verringerung der Regelungsdichte auf diejenigen Belange eingeschränkt werden, die von allgemeiner Gültigkeit sind und die zudem unerlässlich erscheinen.»

## Die Trocknungshurde MARTY

für Schlauchpflege auf neue Art!



Schlauchpflegeanlage

MARTY

Zulassung BZS 77 SPA 6

Verlangen Sie detaillierte Unterlagen bei:

MARTY

A. MARTY & CO.  
Schlauchfabrik  
8245 Feuerthalen  
Telefon 053 5 49 42